

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## 1. Geltungsbereich, Vertragsschluss

- 1.1 Alle unsere Lieferungen, Waren und Leistungen (nachfolgend kurz: Lieferungen), auch künftige, erfolgen ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Ergänzende oder abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, also auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine Einkaufsbedingungen verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.2 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn dem Kunden unsere schriftliche Auftragsbestätigung zugeht oder wir mit den Lieferungen beginnen. An eine Bestellung, gleichgültig ob mündlich, telefonisch oder schriftlich, ist unser Kunde für eine Frist von 6 Wochen gebunden.
- 1.3 Maßgebend für den Inhalt des Vertrages sind unser Angebot, unsere schriftliche Auftragsbestätigung sowie diese Bedingungen. Andere Vereinbarungen zur Vertragsausführung, insbesondere nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir sie ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart haben. Solche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen.

## 2. Vereinbarte Beschaffenheit; Eigentums- und Urheberrechte an Unterlagen; Freistellung für Schutzrechtsverletzung bei Fertigung nach Kundenvorgaben

- 2.1 Zur vereinbarten Beschaffenheit unserer Lieferungen gehören nur diejenigen Eigenschaften und Merkmale, die in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung genannt sind. Andere oder weitergehende Angaben zu Eigenschaften und Merkmalen sind grundsätzlich keine vertraglichen Beschaffenheitsangaben. Sie gehören nur dann zur vereinbarten Beschaffenheit, wenn wir sie ausdrücklich mit dem Kunden als solche vereinbart haben. Solche Beschaffenheitsvereinbarungen sind schriftlich niederzulegen.
- 2.2 Wir behalten uns Abweichungen von Abbildungen und Beschreibungen, branchenübliche Toleranzen bei Qualitäts- sowie Maßangaben, die Berichtigung von Druckfehlern und Irrtümern, sowie Produktänderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, vor. Maß- und Gewichtsangaben in Abbildungen, Beschreibungen und Planunterlagen sind regelmäßig unverbindlich; dies gilt nicht, wenn die Abweichungen etc. für den Kunden unzumutbar sind.
- 2.3 An sämtlichen Unterlagen wie Angeboten, Abbildungen, Zeichnungen, Kostenvorschlägen und dergleichen, die dem Kunden oder Interessenten zur Verfügung gestellt werden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen gelten als vertraulich und dürfen nur zum vertraglich bestimmten Zweck verwendet und Dritten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.
- 2.4 Bei An-, Auf- oder Ausbauten, die nach Vorgaben des Kunden angefertigt werden, haften wir nicht für etwaige Verletzungen von Schutzrechten Dritter. Falls wir deswegen von Dritten in Anspruch genommen werden, hat uns der Kunde im vollen Umfang von derartigen Ansprüchen freizustellen.

## 3. Preise und Zahlungen

- 3.1 Unsere Preise gelten netto (zzgl. Umsatzsteuer) ab Werk, EXW gemäß der ICC INCOTERMS 2020, exklusive Verpackung und Transportkosten und werden in EUR berechnet. Preise, die für bestimmte Mengen angegeben werden, gelten nur bei Abnahme dieser Mengen.
- 3.2 Wir behalten uns vor, unsere Preise anzupassen, wenn sich nach Abschluss des Vertrages Änderungen bei Materialpreisen ergeben. Sowohl Kostensenkungen als auch Kostenerhöhungen werden wir in diesem Fall dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- 3.3 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum und Lieferung zur Zahlung fällig. Ab Fälligkeit schuldet der Kunde Fälligkeitszinsen in Höhe der gesetzlichen Zinsen des § 288 Abs. 2 BGB sowie im Falle der Beitreibung eine Pauschale in Höhe von 40,00 €.
- 3.4 Wird die Gefährdung unserer Zahlungsforderungen durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, sind wir berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden sofort fällig zu stellen, sofern wir unsere Lieferung bereits erbracht haben. Für zukünftige, noch nicht ausgeführte Lieferungen können wir Vorkasse verlangen. Eine Gefährdung im Sinne dieser Regelungen liegt vor, wenn eine Auskunft einer Bank oder einer Auskunftstelle die Kreditwürdigkeit des Kunden nahelegt.
- 3.5 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; dies gilt auch für die

Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Eine Abtretung etwaiger Ansprüche gegen uns ist unzulässig.

## 4. Erfüllungsort, Lieferung und Gefahrübergang

- 4.1 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Lieferverpflichtungen der Parteien ist unser Firmensitz bzw. unsere Niederlassung oder Auslieferungslager, in dem die Ware dem Beförderer übergeben wird.
- 4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in welchem wir die Ware dem ersten Beförderer zur Übermittlung an den Kunden übergeben haben. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Auch bei Durchführung des Transports durch uns, der Übernahme sonstiger am Lieferort auszuführender Pflichten oder bei der Übernahme der Transportkosten durch uns, findet der Gefahrübergang entsprechend statt.
- 4.3 Wirken wir bei der Be- und/oder Entladung der Ware oder aber in anderer Weise (Unterzeichnung von Versicherungspolice, Erledigung von Zollformalitäten etc.) an der Beförderung der Ware mit, so geschieht dies im Auftrag sowie auf Gefahr des Kunden.
- 4.4 Transportschäden müssen der Transportperson und uns unverzüglich angezeigt werden.

## 5. Liefer- und Leistungsfristen

- 5.1 In Angeboten und Auftragsbestätigungen angegebene Liefer- und Leistungstermine bzw. -fristen sind regelmäßig unverbindlich. Der Lauf der Fristen beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden ggf. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und der zur Abwicklung des Auftrages notwendigen Informationen sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Der Eintritt unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften; in jedem Fall ist eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Bei nachträglichen Vertragsänderungen ist eine etwaige Lieferfrist anzupassen.
  - 5.2 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Dies gilt insbesondere für vom Kunden zur Verfügung zu stellende Beistellungen. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
  - 5.3 Die Fristen gelten als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferung für den Versand bereitgestellt wird oder die Liefer- bzw. Leistungsbereitschaft mitgeteilt worden ist.
  - 5.4 Fälle höherer Gewalt (unvorhergesehene, von uns unverschuldete Umstände und Vorkommnisse, die auch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätten vermieden werden können) unterbrechen für die Zeit ihrer Dauer und Umfang ihrer Wirkung unsere Liefer- und Leistungsverpflichtung, auch wenn wir uns bereits im Verzug befinden.
  - 5.5 Sofern wir mit unserem Vorlieferanten ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen haben, stehen die von uns genannten Liefertermine unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.
  - 5.6 In den Fällen der Ziffer 5.4 und 5.5 sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir den Kunden unverzüglich über den Eintritt der höheren Gewalt bzw. über die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Belieferung informiert haben und dem Kunden unverzüglich etwaig erfolgte Gegenleistungen erstatten.
  - 5.7 Geraten wir in Lieferverzug, kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzuges 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwertes der verspäteten Lieferung. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
  - 5.8 Im Falle der Nichtabnahme und/oder Nichterfüllung des Vertrages hat der Käufer als Schadenersatz pauschal 15 % der Vertragssumme netto an uns zu bezahlen. Dem Käufer bleibt es unbenommen, den Nachweis geringeren Schadens zu führen. Wir sind trotz der Vereinbarung pauschalen Schadenersatzes nicht gehindert, einen höheren Schadenersatz nachzuweisen und zu verlangen.
- ## 6. Gewährleistung
- 6.1 Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB erforderlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

ordnungsgemäß nachgekommen ist. Etwaige Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf des achten auf die Lieferung folgenden Tages zu erheben. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung erfolgen; anderenfalls gilt die Ware als genehmigt.

- 6.2 Bei Kaufverträgen über nicht neu hergestellte Sachen ist eine Gewährleistung für Mängel ausgeschlossen.
- 6.3 Grundlage unserer Mängelhaftung ist die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit und die vertraglich vereinbarte Verwendung der Lieferung. Wir haften nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt.
- 6.4 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Lieferung zu Prüfungszwecken zu übergeben. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie gegebenenfalls Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- 6.5 Schlägt die Nacherfüllung zwei Mal fehl, wird diese von uns verweigert oder ist diese dem Kunden unzumutbar, ist der Kunde berechtigt, die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen; bei einem unerheblichen Mangel, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

## 7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden Eigentum des Lieferanten.
- 7.2 Im Falle der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren ist vereinbart, dass diese in unserem Namen als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar Eigentum oder – wenn die Verarbeitung, Vermischung, Verbindung mit Waren/Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der so hergestellten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) bzw. das Anwartschaftsrecht am künftigen (Mit-)Eigentum an der neu geschaffenen Sache im proportionalen Wert erwerben.
- 7.3 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände (nachfolgend: Vorbehaltsprodukte) ist dem Kunden im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs gestattet. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde insgesamt bzw. in Höhe unseres Miteigentumsanteils zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum des Lieferanten gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen treuhänderisch für uns im eigenen Namen einzuziehen. Wir können diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn und soweit der Kunde mit den uns geschuldeten Zahlungen im Verzug ist.
- 7.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln und auf eigene Kosten angemessen zu versichern. Beeinträchtigungen unserer Eigentumsrechte durch Dritte, insbesondere durch Beschlagnahme oder Pfändung hat uns der Kunde unverzüglich unter Übersendung der ihm verfügbaren Unterlagen (z.B. Pfändungsprotokolle) mitzuteilen. Er hat den Dritten auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen. Die uns durch die Rechtsbeeinträchtigung entstehenden Kosten trägt der Kunde.
- 7.5 Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere bei Zahlungsverzug – vom Vertrag zurückzutreten und die Ware unbeschadet unserer sonstigen Rechte herauszuverlangen.
- 7.6 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

## 8. Verjährungsfristen

- 8.1 Mängelansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab Lieferung.
- 8.2 Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen

gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

- 8.3 Schadensersatzansprüche des Kunden für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen
- ## 9. Haftung
- 9.1 Soweit sich aus diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Regelungen.
  - 9.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
  - 9.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
    - (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
    - (ii) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
  - 9.4 Zudem beschränkt sich unsere Schadenersatzverpflichtung außer in den Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenverursachung dem Grunde nach auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden und der Höhe nach insgesamt auf den Deckungsschutz unserer (Produkt-) Haftpflichtversicherung, der 2,5 Mio. € nicht unterschreitet. Darüber hinausgehende Folgeschäden sind ausgeschlossen.
  - 9.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen von Personen, deren Verschulden wir nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen wurde und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 10.2 Soweit der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen Gerichtsstand im Inland hat, ist Hamburg Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Es steht uns jedoch frei, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.